

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Detlef Ehlebracht,
Olga Petersen, Thomas Reich, Krzysztof Walczak und Marco Schulz (AfD)**

**Betr.: Gesetz zur Beschränkung der Größe des Senats sowie der Zahl der
Senatssyndici (Staatsräte)**

Seit 1860 wirkt die Hamburgische Bürgerschaft an der Wahl des Senats als oberstes Leitungsorgan der Stadt und ihrer Verwaltung mit. Heute vertritt der Senat die Freie und Hansestadt Hamburg nicht nur nach außen, sondern fungiert gleichzeitig auch als oberstes Organ für kommunale Angelegenheiten. Seine Geschäfte werden dabei vom Ersten Bürgermeister geführt. Als Präsident des Senats kann sich dieser seit 1997 auf eine allgemeine Richtlinienkompetenz berufen, die 1996 im Rahmen der bisher umfangreichsten Verfassungsänderung erlassen wurde, nachdem sie ursprünglich aufseiten der gesamten Landesregierung gelegen hatte.¹

Gemäß Artikel 33 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg bilden der Erste Bürgermeister und die Senatoren seines Kabinetts den Senat. Als Mitglieder der Landesregierung fungieren die bis 1918 auf Lebenszeit gewählten Senatoren in erster Linie als Präsiden einer Senatsbehörde. Diese Tätigkeit setzt zwar keine Mitgliedschaft in einer politischen Partei voraus, konfligiert jedoch per se mit zusätzlichen bestehenden Berufstätigkeiten. Wird ein Abgeordneter der Hamburgischen Bürgerschaft im Laufe einer Legislatur in den Senat berufen, muss er sein Mandat niederlegen, sodass ein neuer Abgeordneter nachrücken und seinen Platz einnehmen kann.

Neben der Senatskanzlei, die traditionsgemäß vom Ersten Bürgermeister in seiner Funktion als Senatspräsident geleitet wird, existieren in Hamburg insgesamt elf Behörden. Für die 21. Wahlperiode stellte sich die Stärke der beiden Regierungsparteien bei den Senatsposten damit in folgender Weise dar: SPD: 63,6 Prozent (sieben Senatoren), GRÜNE: 27 Prozent (drei Senatoren). Ein Senator war indes parteilos, was einem prozentuellen Anteil von 9 Prozent entspricht.²

Man kann feststellen, dass die Anzahl der Senatoren in den vergangenen Jahrzehnten regen Schwankungen unterworfen war. Hatte sie in der 14. Wahlperiode noch bei 13 gelegen, war sie in der 18. und 19. Wahlperiode gar auf neun herabgesunken, wohingegen sie seit der 20. Wahlperiode wieder steigt, nämlich auf zuletzt elf Senatoren.³ Diese Entwicklung zeigt, dass eine Wirtschaftsmetropole wie Hamburg auch mit einem kompakt formatierten Senat erfolgreich sein kann. Zudem deutet die aus den Bürgerschaftswahlen vom 23. Februar 2020 resultierende Verschiebung der politischen Kräfteverhältnisse zugunsten der GRÜNEN darauf hin, dass diese als erstarkter Koalitionspartner im neuen Senat mit zusätzlichen – womöglich neu zu schaffenden – Senatorenposten bedacht werden, ohne dass hierfür sachlich zwingende Gründe vorliegen.

¹ Artikel 42 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg.

² Behörde für Inneres und Sport, <https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/4460236/2015-02-27-bis-pm-ergebnis-buergerschaftswahl-2015/>, abgerufen am 24. März 2020.

³ Siehe Drs. 21/20262.

Neben den Senatoren lässt sich auch für die in der Öffentlichkeit als Staatsräte bekannten Senatssyndici ein kontinuierlicher personeller Zuwachs konstatieren. Hatten in der 14. Wahlperiode noch 13 Personen zur Gruppe dieser Spitzenbeamten gehört, waren es zuletzt 15 gewesen. Da die Staatsräte die Senatoren als politische Beamte vertreten, sind auch sie gewöhnlich Mitglieder politischer Parteien. In Analogie zu den Senatoren stellt eine solche Parteimitgliedschaft jedoch ebenfalls keine zwingende Voraussetzung für die Ausübung ihres Amtes dar. In der 21. Wahlperiode gehörten jeweils neun Staatsräte der SPD beziehungsweise drei den GRÜNEN an, was bei einem einzigen Parteilosen einem Stärkeverhältnis von 60 beziehungsweise 20 Prozent entsprach.

Auch wenn der seit 1991 zu beobachtende personelle Zuwachs von in Hamburg aktiven Staatsräten bis heute lediglich eine Rate von 15 Prozent erreicht hat, steht zu vermuten, dass diese infolge des neuen politischen Kräfteverhältnisses zwischen den vormaligen Regierungsparteien weiter zunehmen wird. Wie die 18. und 19. Wahlperiode zeigen, ist allerdings weder eine zusätzliche personelle Aufstockung des Senats noch der mit ihm assoziierten Syndici notwendig, um Hamburg auch in Zukunft auf Erfolgskurs zu halten.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Beschränkung der Größe des Senats
sowie der Zahl der Senatssyndici**

Vom ...

Artikel 1

Änderung des Senatsgesetzes

Das Senatsgesetz vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2014 (HmbGVBl. S. 484), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird ein Semikolon gefolgt von den Wörtern „Beschränkung der Zahl der Senatssyndici“ angefügt.
2. Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
3. In Absatz 1 wird die Zahl „12“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
4. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„Die Gesamtzahl der Senatssyndici ist auf die in Absatz 1 bestimmte Höchstzahl von Mitgliedern beschränkt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.